

Auf Nachfrage des Abg. Dr. Lamberty hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeiten des Kreises als untere Jagdbehörde durch ein steuerndes Eingreifen aufgrund der großen Wildschweinpopulation im Rhein-Sieg-Kreis und der resultierenden Schäden sagte der Landrat, dass die Information mit der Niederschrift nachgereicht werde.

Information der Verwaltung:

*Nach § 27 BJagdG kann die Untere Jagdbehörde anordnen, dass der Jagd ausübungs berechtigte innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat. Da die Bejagung von Schwarzwild sehr schwierig ist, kann durch vermehrte Einzeljagden der Bejagungserfolg aber kaum erhöht werden. Zudem finden schon (z.B. im Raum Bad Honnef) vermehrt Ansitzjagden statt. Die Verpflichtung zu mehr Einzeljagden durch die Untere Jagdbehörde wäre deshalb nicht zielführend. Am effektivsten sind revierübergreifende Bewegungsjagden, die sind aber wegen naher Wohnbebauung, stark genutzter Straßen und Erholungs- und Freizeitnutzung nicht überall möglich.*

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor. Sodann schloss der Landrat den öffentlichen Teil der Sitzung.